ÜBERSICHT BEIHILFENINTENSITÄT NACH FÖRDERGEBIETEN UND UNTERNEHMENSGRÖßE[1]

Investitions-beihilfen	Gebiete gem. Art. 87(3)a EGV[2]				Gebiete gem. Art. 87(3)c EGV[3]		Gebiete gem. Art. 87(3)c EGV, die an Art. 87(3)a-Gebiete grenzen[4]
	BIP/Kopf im Verhältnis zum EU-25 Durchschnitt			Vom statistischen Effekt betroffene Regionen (in Ö = Burgenland)	Grund-sätzlich:	Falls: BIP/Kopf >100% und Arbeitslosen-quote < EU-25-Durch-schnitt	
	< 45%	<60%	<75%				
Große Unternehmen	50%	40%	30%	30% bis 31.12.2010 20% ab 1.1.2011	15%	10%	15% Ausnahmslos
Mittlere Unternehmen +10% [5]	60%	50%	40%	40% bis 31.12.2010 30% ab 1.1.2011	25%	20%	25%
Kleine Unternehmen +20% [5]	70%	60%	50%	50% bis 31.12.2010 40% ab 1.1.2011	35%	30%	35%
Betriebsbeihilfen	eingeschränkt möglich				nicht möglich		nicht möglich
Betriebskosten-zuschüsse für Neu gegründete kleine Unternehmen innerhalb der ersten 5 J. nach Gründung	35% in den ersten 3 J. 25% in den folgenden 2 J. bis 2 Mio.€ je Unternehmen davon bis zu 33% pro Jahr				25% in den ersten 3 J. 15% in den folgenden 2 J. bis 1 Mio.€ je Unternehmen davon bis zu 33% pro Jahr		

ACHTUNG: Große Investitionsvorhaben ⇨ gestaffelte Reduktion des Beihilfenhöchstsatzes

Förderfähige Ausgaben	Herabgesetzter Beihilfesatz
bis zu 50 Mio.€	100% des regionalen Beihilfehöchstsatzes
Teil zwischen 50 Mio. und 100 Mio. €	50% des regionalen Beihilfehöchstsatzes
Teil über 100 Mio.€	34% des regionalen Beihilfehöchstsatzes

[1] Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 (ABl C 54, 4.3.2006)
[2] Für Gebiete in äußerster Randlage gelten Sonderregelungen.
[3] Die detaillierte Gebietskulisse für Österreich wird derzeit ausverhandelt und voraussichtlich Mitte 2006 veröffentlicht.
[4] Aber: Gefälle zwischen diesen beiden Gebieten darf 20%-Punkte nicht überschreiten.
[5] Im Verkehrswesen keine Zuschläge.

I. Erläuterungen zur Übersichtstabelle

1. Gebiete

Art. 87(3)a EG-V betrifft Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen das **BIP** pro Kopf **weniger als 75% des EU-Durchschnitts** beträgt.

Vom statistischen Effekt betroffene Regionen: BIP beträgt mehr als 75% des EU-25-Durchschnitts, aber weniger als 75% des EU-15-Durchschnitts. Sie fallen **bis 31.12.2010** unter die Ausnahmebestimmung des Art 87(3)a.
In Österreich gibt es keine eigentlichen Art. 87(3)a Gebiete, sondern nur vom statistischen Effekt betroffene Regionen, die unter deren Bestimmungen fallen.

Art. 87(3)c EG-V betrifft Beihilfen zur Förderung der Gebiete eines Mitgliedstaates, die im Vergleich zur durchschnittlichen wirtschaftliche Lage dieses Staates benachteiligt sind.

[Da Gebietsauswahl in Ö noch nicht getroffen ist ev. 31. der Leitlinien relevant: MS dürfen auch Gebiete unterhalb der NUTS-III-Ebene auswählen um punktuelle Standortnachteile auszugleichen. Dort werden aber keine Beihilfen für Investitionen von großen Unternehmen oder mit einem beihilfefähigen Anteil von mehr als 25 Mio. € genehmigt.]

2. Unternehmensgröße (VO 364/2004/EG)

Mittleres Unternehmen: weniger als 250 Beschäftigte und Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder Jahresbilanzsumme höchstens 43 Mio. €.

Kleines Unternehmen: weniger als 50 Beschäftigte und Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz höchstens 10 Mio. €.

Voraussetzung ist, dass das Unternehmen **unabhängig** ist. Ein Unternehmen, dessen Kapitalanteile oder Stimmrechte zu 25% oder mehr im Fremdbesitz sind, ist nicht unabhängig.

3. Höhe der Beihilfe

Entspricht der Intensität im Verhältnis zur Bemessungsgrundlage, d.h. dem abgezinsten Wert der Beihilfe im **prozentualen Verhältnis** zum abgezinsten Wert der beihilfefähigen Kosten. (Berechnung als Bruttosubventionsäquivalent BSÄ - NEU)

4. Neu gegründete kleine Unternehmen

Beihilfefähige Kosten innerhalb der ersten 5 Jahre nach Gründung: (zusätzlich zu regionalen Investitionsbeihilfen)

- Rechtsanwalts-, Beratungs- und Verwaltungskosten
- Zinsen, Dividende, Gebühren für Miete und Mietkauf von Produktionsanlagen und -ausrüstung, Abschreibungen, Energie, Wasser, Heizung, Steuern, Verwaltungsabgaben, Lohnkosten inkl. Sozialversicherungspflichtabgaben,

wenn nicht durch andere Beihilfen unterstützt.

II. Anwendung

1. Anwendungsbereich

Regionalbeihilfen in sämtlichen Wirtschaftszweigen
außer: Fischerei-, Kohle-, Stahlindustrie, Herstellung landwirtschaftliche Erzeugnisse (aber inkl. Deren Verarbeitung und Vermarktung), Kunstfaserindustrie, Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten

Die Leitlinien ersetzen den Multisektoralen Beihilferahmen (MSR-2002).

2. Form der Beihilfen

a. Für **Erstinvestitionen** bei
- Errichtung einer neuen Betriebsstätte
- Erweiterung einer bestehenden
- Diversifizierung der Produktion in neue, zusätzliche Produkte oder
- Grundlegende Änderung des Gesamtproduktionverfahrens

⇨ **in materielle und immaterielle Anlegewerte**:
- Materielle Anlagewerte: Grundstücke, Gebäude, Produktionsanlagen
  KMU: Berücksichtigung von Kosten für vorbereitende Studien und Beratungstätigkeiten bis zu 50% und
- Immaterielle Anlagewerte: Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Know-how, technischen Kenntnissen.
  KMU: Berücksichtigung in voller Höhe, Großunternehmen zu 50%

⇨ **zur Arbeitsplatzschaffung**

b. Für **Betriebskosten** bei **neu gegründeten kleinen Unternehmen**
s. Übersichtstabelle S.1 und oben II.4.

- **Bemessung**: materielle/immaterielle Kosten oder veranschlagte Lohnkosten für direkt geschaffene Arbeitplätze.

- **Arten der Beihilfen**: z.B. Zuschüsse, Darlehen zu verbilligten Zinsen oder Zinszuschüsse, Bürgschaften, öffentliche Beteiligungen oder eine sonstige Bereitstellung von Kapital zu Vorzugsbedingungen, Erlass oder Verringerung von Steuern, Sozialversicherungs- oder sonstigen Pflichtabgaben, oder die Zurverfügungstellung von Grundstücken, Gütern oder Dienstleistungen zu Vorzugspreisen genannt

- **Antrag** auf Gewährung der Beihilfe an die Behörde
  ⇨ vor Beginn der Arbeiten muss schriftliche Absichtserklärung zur Gewährung der Beihilfe vorliegen, die von der Genehmigung der Beihilfe durch die Kommission abhängig ist.

- **25%** der beihilfefähigen Kosten müssen beihilfefrei sein.

- **Aufrechterhaltung der Investition:** 5 Jahre nach Abschluss des Vorhabens, bzw. nach Besetzung des Arbeitplatzes (der innerhalb von 3 J. zu besetzen ist).
  KMU: Reduzierung auf 3 J. durch MS möglich.

3. Kumulierung:

- Die Beihilfehöchstintensitäten in der Tabelle gelten auch, wenn mehrere Regionalbeihilferegelungen gleichzeitig angewendet werden und unabhängig davon, von welcher Einrichtung die Beihilfe gewährt wird.
- Können förderfähige Ausgaben auch mit andern Beihilfen gefördert werden, gilt der **günstigste** Höchstsatz.
- Keine Kumulierung mit **de-minimis** Beihilfen zur Überschreitung der Höchstsätze.